



Andreas Binder / David Hofstetter / Janina Biland / Claudia Bollmann

Seit 17. März 2020 ist die Handlungsfähigkeit von sämtlichen privaten und öffentlichen Organisationen und Institutionen gesetzlich gewährleistet

Die «COVID-19-Verordnung 2» des Bundesrates bringt entgegen ihrem zu engen Wortlaut nicht nur praktikable Lösungen für Generalversammlungen von Publikumsgesellschaften, KMU und Vereinen. Sondern auch für Verwaltungsrats- und Vorstandssitzungen. Für Stockwerkeigentnerversammlungen. Für Versammlungen jeglicher Art bei privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen. Und, das mag manche überraschen: auch für Gemeindeversammlungen, Sitzungen von Kantonsparlamenten sowie Sessionen der eidgenössischen Räte. Sämtliche Gesellschaften, Organisationen und Institutionen sind damit seit dem 17. März 2020 wieder handlungsfähig – sofern sie digital à jour sind.

19. März 2020

Das Bedürfnis nach Auslegung der vom Bundesrat am 13. März 2020 erlassenen und am 16. März 2020 zuletzt angepassten «COVID-19-Verordnung 2» in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft ist riesig.

Nach einer ersten Analyse der Verordnung gelangen wir zum Schluss, dass die darin enthaltenen erleichternden Massnahmen in Form von Ausnahmebestimmungen einen äusserst zentralen Aspekt der Verordnung darstellen, da diese das Funktionieren von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft trotz ausserordentlicher Lage weitgehend sicherstellen können.

Der nachfolgende Text befasst sich im Sinne eines Executive Summary mit Art. 6a COVID-19-Verordnung 2, welcher die Überschrift «Versammlungen von Gesellschaften» trägt und verschiedene organisatorische Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen vorsieht.

Der Kurzaufsatz zur Auslegung dieses Artikels folgt in den kommenden Tagen.

Unsere Kanzlei wird je nach Bedarf weitere Kurzaufsätze zur Auslegung anderer Bestimmungen der «COVID-19-Verordnung 2» publizieren.

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 gestützt auf Art. 7 des Epidemien-gesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101), welcher ihn zur Anordnung der notwendigen Massnahmen bei Vorliegen einer «ausser-ordentlichen Lage» ermächtigt, die «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)», kurz «COVID-19-Verord-nung 2» genannt, erlassen. Bereits am 16. März 2020 musste der Bun-desrat erste Anpassungen der Verordnung vornehmen. Der vorliegende Text bezieht sich auf die Fassung der COVID-19-Verordnung 2 vom 16. März 2020.

Um den Zweck der COVID-19-Verordnung 2, nämlich die Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus in der Schweiz zum Schutz besonders gefährdeter Personen und zur Sicherstellung von ausreichender Kapazität zur Bewältigung der Epidemie erreichen zu können (vgl. Art. 1 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2), sah sich der Bundesrat gezwungen, Mass-nahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zu ergreifen (vgl. Art. 1 Abs. 1 COVID-19-Verord-nung 2), welche die Wirtschaft, die Politik, aber auch die Gesellschaft in ihrer Handlungsfreiheit massiv einschränken. Um dem Verhältnismäs-sigkeitsprinzip trotz diesen einschneidenden Massnahmen gerecht wer-den zu können, hat der Bundesrat gleichzeitig erleichternde Massnahmen in Form von Ausnahmebestimmungen eingeführt. Dies mit dem Ziel, das Funktionieren von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft trotz ausseror-dentlicher Lage und den damit verbundenen Hygiene- und Distanzerfor-dernissen soweit als möglich sicherzustellen.

Eine dieser Erleichterungen findet sich in Art. 6a COVID-19-Verord-nung 2. Dieser regelt gemäss seiner Überschrift «Versammlungen von Gesellschaften» und sieht für deren Durchführung verschiedene organi-satorische Erleichterungen, wie beispielsweise die elektronische Anord-nung, aber insbesondere auch Erleichterungen hinsichtlich der aus-schliesslichen Ausübung der Rechte (i) auf schriftlichem Weg, (ii) in elektronischer Form oder (iii) durch einen unabhängigen Stimmrechtsbe-rater vor.

Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 ist auslegungsbedürftig. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit zu ihrem Erlass finden sich in der COVID-19-Verordnung 2 uneinheitliche und untechnische Begrifflichkeiten, und es stellen sich Fragen hinsichtlich der Systematik. Mit Blick auf die ausser-ordentliche Lage und zwecks Erreichung der Zielsetzung der Bestim-mung ist unseres Erachtens eine weite Auslegung von Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 geboten. Mittels einer solchen weiten Auslegung der Norm gelangen wir zur Erkenntnis, dass insbesondere die folgenden

Versammlungen, deren physische Durchführung aufgrund von Hygiene- und Distanzüberlegungen durch Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 verboten wurde, unter Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 zu subsumieren sind und folglich von dessen Erleichterungen profitieren können:

- Versammlungen *sämtlicher Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts*, wie beispielsweise Generalversammlungen, Gesellschafterversammlungen und Vereinsversammlungen; diese sind vom Wortlaut der Bestimmung klarerweise erfasst.
- Versammlungen der *übrigen Organe sämtlicher Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts*, wie beispielsweise Verwaltungsratssitzungen, Vorstandssitzungen, Geschäftsführersitzungen; deren Erfassung durch Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 ist für die Zielerreichung der Bestimmung unumgänglich, da das Funktionieren von Gesellschaften trotz ausserordentlicher Lage einzig dann sichergestellt werden kann, wenn alle ihre Organe weiterhin Sitzungen abhalten und Entscheidungen treffen können.
- Versammlungen *sämtlicher weiterer Organisationen und Interessengemeinschaften*, wie beispielsweise Stockwerkeigentümergebäudeversammlungen, Gläubigerversammlungen und Versammlungen von Erbgemeinschaften; diese sind, genauso wie die Versammlungen der Gesellschaften, gesetzlich verankert und müssen folglich bereits aufgrund von Gleichbehandlungsüberlegungen, sicher aber zwecks Zielerreichung der Bestimmung von dieser ebenfalls erfasst sein.

Des Weiteren sind unseres Erachtens aus staatsrechtlichen Überlegungen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der politischen Entscheidungsgremien, auch *sämtliche Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene* von der Zielsetzung von Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 erfasst und müssen folglich von dessen Erleichterungen profitieren können, obwohl die Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG zur COVID-19-Verordnung 2 sich dahingehend nicht äussern. Dies bedeutet insbesondere, dass die berechtigten Parlamentarier und Bürger ihre Rechte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können.

Andreas Binder

Prof. Dr. iur. et. lic. oec (Universitäten Basel und St.Gallen)

Rechtsanwalt

Honorarprofessor für Schuld- und Gesellschaftsrecht und

Direktor des Corporate Governance Competence Centre

der Universität St.Gallen

andreas.binder@binderlegal.ch

andreas.binder@unisg.ch

David Hofstetter

Dr. iur. (Universität Zürich)

Rechtsanwalt

david.hofstetter@binderlegal.ch

Janina Biland

MLaw (Universität St.Gallen)

janina.biland@binderlegal.ch

Claudia Bollmann

MLaw&Economics (Universität St.Gallen)

Rechtsanwältin

claudia.bollmann@binderlegal.ch

www.binderlegal.ch

www.fim.unisg.ch